

Besprechung / Comptes rendus

Die geographische Herkunftsangabe als Kennzeichen

URS GLAUS

Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht Bd. 4,
Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel / Frankfurt a.M. 1996, XIII + 187 Seiten,
CHF 58.– / DEM 66.–, ISBN 3-7190-1504-1

Zum Verhältnis zwischen Herkunftsangaben und Markenschutz ist schon viel geschrieben worden. Dankbar wird jedoch registriert, dass das hier anzuzeigende – ursprünglich als Freiburger Dissertation verfasste – Werk nicht einfach ein weiteres in der langen Reihe der Literatur zu geographischen Bezeichnungen darstellt, sondern sich durch originelle Gedanken und überzeugende Argumente hervorhebt.

In dieser Hinsicht vertritt der Autor mit beachtlicher Begründung die Meinung, das schweizerische Produzentenkennzeichen für Uhren sei überflüssig und die bedingungslose Delegation der entsprechenden Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat möglicherweise verfassungswidrig; mittels einer Garantiemarke würde im übrigen der gleiche Schutz erreicht. Auch bezüglich der Herkunft von Dienstleistungen geht der Verfasser mit dem Gesetzgeber streng zu Gericht. Er sieht kaum ein Bedürfnis, Dienstleistungen mit Herkunftsangaben zu versehen, und er betrachtet Art. 49 MSchG als grundlegend verfehlt, da nicht Bestimmungen über die Herkunft von Dienstleistungen, sondern Bestimmungen über die Verwendung von geographischen Herkunftsangaben in Firmen not taten. Der Rezensent kann dieser Feststellung nur zustimmen, ist doch die Verwendung geographischer Namen in Versicherungsfirmen der Kontrolle völlig entglitten. Indessen macht sich der Konsument unter Bezeichnungen wie «türkisches Bad», «chinesisches Restaurant» oder «griechische Gastfreundschaft» sicher gewisse Vorstellungen, doch würde es wohl genügen, die berechtigten Erwartungen des Konsumenten einzig durch das Lauterkeitsrecht zu schützen.

Etwas vorteilhafter schneiden in den Augen des Autors die Staatsverträge zum Schutz der Herkunftsangaben ab. Zwar meint er unverblümt, dass die PVÜ und das MAA für den Schutz der Herkunftsangaben nichts gebracht hätten, und dass das Lissaboner Ursprungsabkommen den Bedürfnissen der Industriestaaten nicht gerecht werde. Dagegen finden die bilateralen Verträge mit ihrer Verstärkung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb positive Erwähnung, auch wenn gleich bedauernd beigefügt wird, dass mit den übrigen Mitgliedstaaten der EU vorderhand keine bilateralen Abkommen mehr zustande kommen würden.

Schliesslich wird auch die unter dem Stichwort «Agrarpaket 95» eingeführte Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte als verfehlt bezeichnet. Auch hier wird vorgeschlagen, nicht einfach das System der EWG mit ihren beiden Verordnungen vom 14. Juli 1992 zu übernehmen, sondern die Garantiemarke zum Schutz landwirtschaftlicher Produkte einzusetzen.

Die Untersuchungen des Autors münden in das Postulat, Art. 49, 50 und 51 MSchG bei der nächsten Gelegenheit ersatzlos zu streichen und zu überlegen, ob nicht ein Spezialgesetz über geographische Herkunftsangaben zu erarbeiten sei, das nicht auf zeichenrechtlicher Grundlage basieren soll. Auch das Wappenschutzgesetz wird als überflüssig betrachtet.

Die Arbeit liest sich flüssig und mit grossem Gewinn. Ungewöhnlich, aber verdienstvoll sind zudem das ausführliche Stichwortregister und das Verzeichnis von Entscheidungskennwörtern. Sicher wird die Arbeit daher in künftigen Streitigkeiten um geographische Angaben von allen Seiten studiert und zitiert werden.

RA Dr. Lucas David, Zürich